



patient & zukunft

orientierung aus politik und gesellschaft

Das Gesetz über die Qualität von Gesundheitsleistungen Das Gesundheitstelematikgesetz

März 2005

Bundesministerin Maria Rauch-Kallat

In Österreich hat der Qualitätsgedanke im Rahmen der Gesundheitspolitik in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Insbesondere seit Beginn der neunziger Jahre wurden verstärkt Bemühungen unternommen, diesen Bereich gemeinsam mit den wesentlichen Partner/inn/en im Gesundheitswesen auszubauen.

Um die Qualität der Gesundheitsversorgung für Patientinnen und Patienten laufend zu verbessern und sicherzustellen, gibt es bereits eine Vielzahl bestehender Gesetze, Verordnungen und Regelungen, die

Impressum

Vertrauen können und Sinn erkennen sind wichtige Bedürfnisse, die allen gemeinsam sind. Der Letter „patient & zukunft“ gibt Orientierung über das aktuelle Schaffen von notwendigen Rahmenbedingungen für Sicherheit, Humanität und Wirksamkeit im NÖ Gesundheitssystem. Er erscheint unregelmäßig, in der >NÖ Edition Patientenrechte<, seit Juli 2001 auf www.patientenanwalt.com zum Download.

Herausgeber: Dr. Gerald Bachinger, NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29, Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung der Autoren. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Der Herausgeber und Autor lehnt jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

ausschließlich oder teilweise qualitätsspezifische Regelungen enthalten. Diese beziehen sich u.a. auf Dokumentationspflichten, die Qualität von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die Qualität der Ausbildung und Ausübung der Gesundheitsberufe, auf Patient/inn/enrechte und Qualitätsarbeit im Krankenanstaltenbereich.

Darüber hinaus hat der Bund während der letzten Jahre eine Vielzahl qualitätsbezogener Projekte unterstützt und finanziert. Diese Aktivitäten entstanden nicht nur als Reaktion auf aktuelle gesundheitspolitische Notwendigkeiten, sondern auch als Reaktion auf besondere Anliegen von Patientinnen und Patienten.

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen des Gesundheitswesens waren bereit, freiwillig an diesen Projekten teilzunehmen, aber auch Patientinnen und Patienten haben aktiv an einigen dieser Projekte teilgenommen und ihre Erfahrung zur Verfügung gestellt. Besonders soll hier das Projekt „Patient/inn/enorientierung im Krankenhaus“ und das Projekt „Medtogether – Schnittstellenmanagement zwischen ambulanter und stationärer Versorgung“ erwähnt werden.

Der jüngste und wohl bedeutendste Schritt im Rahmen der Arbeiten zum Qualitätsthema im Gesundheitswesen ist nun die Schaffung eines „Gesetzes zur Qualität von Gesundheitsleistungen“. Dieses wurde im BGBl. I Nr. 179/2004 kundgemacht und ist seit 1.1.2005 in Geltung. Der Bund hat damit eine rechtliche Klammer geschaffen, welche es erlaubt, die Vielzahl der in den letzten Jahren in Angriff genommenen Qualitätsthemen strukturiert weiter zu entwickeln.

Das Gesetz über die Qualität von Gesundheitsleistungen – Das Gesundheitstelematikgesetz

Autor: Bundesministerin Maria Rauch-Kallat

erschienen: März 2005

© Alle Beiträge in „patient & zukunft“ stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Die Grundprinzipien dieses Gesetzes sind Patient/inn/enorientierung, Transparenz, Effizienz, Effektivität und Patient/inn/ensicherheit. Es werden nun bundeseinheitliche Vorgaben, die alle Bereiche des Gesundheitswesens umfassen, entwickelt und umgesetzt. Das Gesetz betrifft sowohl alle Sektoren, das sind z.B. öffentliche und private Spitäler und Ambulatorien, Ärztinnen und Ärzte und alle anderen Gesundheitsberufe, wie zum Beispiel medizinisch technische Dienste, Hebammen und Pflegepersonal, kurz alle Gesundheitsdienstleister.

Ein einheitlicher, bundesweiter Rahmen wird so die Qualität der Gesundheitsversorgung für Patientinnen und Patienten kontinuierlich verbessern und sichern helfen. Wichtig ist hier noch anzumerken, dass diese Entwicklung gemeinsam mit allen Betroffenen geschehen soll, dem Bund dabei eine Koordinierungs- und Abstimmungsfunktion zukommt.

Die inhaltlichen Kernpunkte des genannten Gesetzes beziehen sich auf Vorgaben für die Qualität bei der Erbringung von Gesundheitsleistungen und der damit in Zusammenhang stehenden Standardentwicklung zu Strukturen, Prozessen und Ergebnissen. Diese drei Begriffe werden als Dimensionen der Qualitätsarbeit und eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems verstanden.

Unter Strukturen kann man sich z.B. die Ausstattung einer Gesundheitseinrichtung und die Qualifikation des Gesundheitspersonals vorstellen.

Bei den Prozessen wird es Rahmenvorgaben geben, wie eine Leistung erbracht werden soll, selbstverständlich ohne in die Fachkompetenzen des medizinisch/pflegerischen Personals einzugreifen oder die individuelle Behandlung eines Patienten /einer Patientin einzuschränken.

Das Gesetz über die Qualität von Gesundheitsleistungen – Das Gesundheitstelematikgesetz

Autor: Bundesministerin Maria Rauch-Kallat

erschienen: März 2005

© Alle Beiträge in „patient & zukunft“ stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Die Ergebnisse sind ein ganz schwieriger Bereich, zu dem noch viel Entwicklungsarbeit und Aufklärungsarbeit geleistet werden muss.

Im Qualitätsgesetz ist auch festgehalten, dass eine laufende Qualitätsberichterstattung aufgebaut wird, die bundeseinheitlich über alle Bereiche und alle Berufe regelmäßig berichten wird. So soll Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sichergestellt werden, aber auch eine Methode zur systematischen Verbesserung eingeführt werden.

Da Verbesserung nicht allein durch Freiwilligkeit oder aber durch Zwang erreicht wird, war es wesentlich, im Gesetz festzuhalten, dass Fördermaßnahmen und Anreizmechanismen zur Verbesserung und Sicherung der Qualitätsarbeit im Gesundheitswesen geschaffen werden.

Um alle diese anfallenden Arbeiten auch bewerkstelligen zu können, wird ein Qualitätsinstitut aufgebaut werden, das sowohl wissenschaftlichen Input liefern soll, als auch die konkreten Arbeiten zur Entwicklung von Vorgaben oder zur Erstellung des Qualitätsberichtes erledigen soll.

Die Verordnungen, die auf Basis dieser Arbeiten erlassen werden, gelten dann für alle Gesundheitsleister und können bei Nichteinhaltung auch sanktioniert werden.

Zusammenfassend kann zu diesem Gesetz gesagt werden, dass es ein innovativer Ansatz ist, ein gesamtösterreichisches Qualitätssystem weiterzuentwickeln und die Qualität der

Das Gesetz über die Qualität von Gesundheitsleistungen – Das Gesundheitstelematikgesetz

Autor: Bundesministerin Maria Rauch-Kallat

erschienen: März 2005

© Alle Beiträge in „patient & zukunft“ stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Gesundheitsversorgung für Patientinnen und Patienten laufend zu verbessern und zu sichern. Dieser Ansatz entspricht auch der internationalen Entwicklung auf diesem Gebiet. Bei der Entwicklung des Gesetzes wurden in- und ausländische Expertinnen und Experten eingebunden, aber auch Vertreter/innen der Patientinnen und Patienten.

Das Gesundheitstelematikgesetz

1. Rahmenbedingungen

Die Entwicklung zur Informationsgesellschaft wird im Gesundheitswesen dahingehend sichtbar, dass zunehmend moderne Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zur Unterstützung der medizinischen Versorgung verwendet werden. Die herkömmliche papiergebundene Führung von Aufzeichnungen (zB ärztliche Dokumentation) und ihre Übermittlung an Berufskollegen wird in rasch ansteigendem Umfang von automationsunterstützten Verfahren abgelöst.

Die Verwendung moderner Technologien ist für Patienten zweifellos mit vielen Vorteilen verbunden. Elektronisch vorliegende Gesundheitsdaten können rascher und vollständiger bereit gestellt werden, womit sich Wartezeiten verkürzen lassen, aber auch die Qualität der Behandlung verbessert werden kann. Mit ihnen ist es auch möglich, das vorwiegend in Ballungsräumen verfügbare Spezialwissen vor

Das Gesetz über die Qualität von Gesundheitsleistungen – Das Gesundheitstelematikgesetz

Autor: Bundesministerin Maria Rauch-Kallat

erschienen: März 2005

© Alle Beiträge in „patient & zukunft“ stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Ort nutzbar zu machen, wodurch u.a. belastende und kostenintensive Transporte vermieden werden können.

Gesundheitsdaten werden im Datenschutzgesetz als „sensible“ Daten bezeichnet. Das bedeutet, dass ihnen der umfassendste Schutz zur Sicherstellung der Vertraulichkeit zukommen muss. Für den elektronischen Transport von Gesundheitsdaten enthält es allerdings nur sehr allgemein gehaltene (Datensicherheits-)Bestimmungen, die nunmehr durch das Gesundheitstelematikgesetz ergänzt werden. Darüber werden die Mechanismen festgelegt, in welcher Art und Weise die am Gesundheitsdatenaustausch Beteiligten feststellen müssen, dass die Daten nur zwischen Verwendungsberechtigten ausgetauscht werden. Die Berechtigung selbst ergibt sich aus dem Datenschutzgesetz und berufsrechtlichen Vorschriften, wie etwa dem Ärztegesetz.

Das Gesundheitstelematikgesetz schafft somit keine Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung oder Übermittlung von Gesundheitsdaten, es regelt lediglich die besonderen Sicherheitsmaßnahmen, die bei einer rechtmäßigen Übermittlung zwischen den Gesundheitsdiensteanbietern einzuhalten sind. Mit diesem etwas sperrigen Begriff werden jene Personen und Institutionen bezeichnet, die regelmäßig und aufgrund ihrer beruflichen Stellung (zB Ärzte, Apotheker) oder ihres Betriebszwecks (zB Krankenhäuser) Gesundheitsdaten verwenden. Zur Erleichterung der elektronischen Feststellbarkeit, ob jemand Gesundheitsdiensteanbieter ist, wird ein elektronischer Verzeichnisdienst (Nachschlagewerk) eingerichtet.

Das Gesetz über die Qualität von Gesundheitsleistungen – Das Gesundheitstelematikgesetz

Autor: Bundesministerin Maria Rauch-Kallat

erschienen: März 2005

© Alle Beiträge in „patient & zukunft“ stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

2. Die Datensicherheitsmaßnahmen

a) „rollenbezogene“ Identifizierung

Eine Grundanforderung für den vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten ist, dass die Identität des Kommunikationspartners bekannt ist. Dies wird im herkömmlichen Sinn durch persönliche Bekanntschaft oder durch Vorlage von Urkunden (Lichtbildausweis) sicher gestellt und überprüft. Im elektronischen Verkehr muss dieser Vorgang elektronisch abgewickelt werden.

Für den elektronischen Transport sensibler Gesundheitsdaten reicht dies allein aber nicht aus. Vielmehr muss – ebenfalls mit elektronischen Mitteln – nachweisbar und überprüfbar gemacht werden, dass der Kommunikationspartner die Gesundheitsdaten in seiner Funktion als Gesundheitsdiensteanbieter (zB als Arzt) erhält oder übermittelt hat.

Das Gesetz über die Qualität von Gesundheitsleistungen – Das Gesundheitstelematikgesetz

Autor: Bundesministerin Maria Rauch-Kallat

erschienen: März 2005

© Alle Beiträge in „patient & zukunft“ stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

b) Gewährleistung der Vertraulichkeit

Werden Gesundheitsdaten über sogenannte unsichere Medien, wie etwa das Internet, transportiert, ist die Gefahr groß, dass Unbefugte in diese Daten während des Transportvorgangs Einsicht nehmen. Zur Reduzierung dieser Gefahr sieht das Gesundheitstelematikgesetz die verbindliche Verschlüsselung der Gesundheitsdaten vor. Dazu sind mit mathematischen (kryptographischen) Verfahren die Originaldaten (etwa ein Befundtext) so zu verändern, dass ohne Kenntnis der Entschlüsselungsinformationen der Aussagegehalt der Gesundheitsdaten von einem Unbefugten nicht festgestellt werden kann.

c) Gewährleistung der Integrität (Unverfälschtheit)

Auch die Verschlüsselung von Gesundheitsdaten beim elektronischen Transport kann nicht verhindern, dass die Daten durch Unbefugte verändert werden und dies vom Empfänger nicht bemerkt wird. Das Gesundheitstelematikgesetz sieht daher die verpflichtende Verwendung von elektronischen Unterschriften (Signaturen) vor. Mit diesem Instrument und den damit verbundenen Nachweismöglichkeiten können zwar Veränderungen der Daten während des Transports nicht verhindert werden, sie stellen aber sicher, dass der Kommunikationspartner allfällige Verfälschungen feststellen und die notwendigen Entscheidungen treffen kann.

Das Gesetz über die Qualität von Gesundheitsleistungen – Das Gesundheitstelematikgesetz

Autor: Bundesministerin Maria Rauch-Kallat

erschienen: März 2005

© Alle Beiträge in „patient & zukunft“ stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Die technischen Anforderungen an die elektronische Signatur und die Verschlüsselung werden mit Verordnung festgelegt. Damit wird eine rasche Reaktionsmöglichkeit darauf geschaffen, wenn (zB von sogenannten Hackern) durch den technologischen Fortschritt Instrumente entwickelt werden, mit denen die festgelegten Schutzmechanismen umgangen werden können.

Die Datensicherheitsbestimmungen des Gesundheitstelematikgesetzes sind nach einem Übergangszeitraum, der für die Einrichtung der technischen Voraussetzungen notwendig ist, ab 1.1.2008 verbindlich anzuwenden. Ihre Nichtbeachtung ist mit Strafen verbunden. Unabhängig davon sind selbstverständlich auch die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

3. Informationsmanagement

In seinem zweiten Teil enthält das Gesundheitstelematikgesetz Regelungen, die für die Steuerung der Entwicklung des Technologieeinsatzes im Gesundheitswesen notwendig sind. Ziel dieser Bestimmungen ist die Schaffung von Grundlageninformationen bzw. eines Überblicks über den Stand der technischen Ausstattung der Gesundheitsdiensteanbieter zu gewinnen und daraus die notwendigen Entscheidungen ableiten zu können.

Die Europäische Union hat im Rahmen sogenannter Aktionspläne (zB eHealth-Aktionsplan 2004) ein Berichtssystem (Monitoring) eingerichtet, mit dem der Gleichklang der Entwicklung überwacht bzw. der Fortschritt der Mitgliedstaaten in diesem wichtigen Bereich sicher gestellt wird. Ziel des

Das Gesetz über die Qualität von Gesundheitsleistungen – Das Gesundheitstelematikgesetz

Autor: Bundesministerin Maria Rauch-Kallat

erschienen: März 2005

© Alle Beiträge in „patient & zukunft“ stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Informationsmanagement ist es daher auch, die für dieses Berichtswesen notwendigen Grundlagen zu schaffen.

Gesundheitsbezogene Informationsangebote im Internet werden von Informationssuchenden stark zunehmend nach- und abgefragt. Im Wissen, dass derartige Angebote durchaus auch zweifelhafte, manchmal sogar gesundheitsgefährdende Angaben enthalten können, werden die von der Europäischen Kommission erstellten Beurteilungskriterien auf der Grundlage des Gesundheitstelematikgesetzes weiter entwickelt. Sogenannte Qualitätsleitlinien sollen den Informationssuchenden Anhaltspunkte dafür geben, nach welchen Kriterien sie Internet-Gesundheitsinformationen beurteilen können.

Maria Rauch-Kallat

Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

Das Gesetz über die Qualität von Gesundheitsleistungen – Das Gesundheitstelematikgesetz

Autor: Bundesministerin Maria Rauch-Kallat

erschienen: März 2005

© Alle Beiträge in „patient & zukunft“ stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Über den Autor: Maria Rauch-Kallat

Persönliche Daten

- Geburtsdatum: 31. Jänner 1949
- Geburtsort: Wien – Währing
- Familienstand: verheiratet mit Alfons Mensdorff-Pouilly 2 Töchter (geb. 1970 und 1973)

Ausbildung

- 1967: Matura am Realgymnasium Parhamerplatz-Hernals
- Lehramtsprüfungen in Englisch, Russisch, Geographie und Wirtschaftskunde sowie Leibesübungen

Berufliche Tätigkeit

- 1967 – 1983: Lehrerin an einer Hauptschule in Wien – Favoriten
- 1983 – 1992: Geschäftsführerin des Sozialen Hilfswerks (ca. 300 Mitarbeiter/innen)
- 1984 – 1992: Dienstzugeteilt dem BM für Unterricht und Kunst, Zentrum für Schulversuche, Arbeitsbereich Integration Behinderter

Politische Funktionen

- 1983 – 1987: Mitglied des Bundesrates mit den Schwerpunkten Bildung, Umwelt und Justiz
- 1987 – 1992: Mitglied des Wiener Landtages und Gemeinderates mit den Schwerpunkten Bildung und Kultur, Jugend und Frauen, Familie und Soziales
- 1992 – 1994: Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie
- 1995: Bundesministerin für Umwelt
- 1995 – 1999, 2001 – 2003: Abgeordnete zum Nationalrat

Parteifunktionen

- 1976 – 1981: Junglehrervertreterin im ÖAAB-Favoriten
- 1981 – 1988: Bezirksreferentin der ÖVP/Frauenbewegung in Favoriten
- 1984 – 1988: Landesleiterstellvertreterin der ÖVP-Frauenbewegung
- seit 1988: Landesleiterin der ÖVP-Frauenbewegung
- seit 1992: Landesparteiobmannstellvertreterin der ÖVP Wien
- 1995 – 2003: Generalsekretärin der ÖVP
- seit März 2003: Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

Das Gesetz über die Qualität von Gesundheitsleistungen – Das Gesundheitstelematikgesetz

Autor: Bundesministerin Maria Rauch-Kallat

erschienen: März 2005

© Alle Beiträge in „patient & zukunft“ stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.